



----- Reader zum Umgang mit Polizei und Justiz -----

www.fanhilfe-hannover.de

fanhilfehannover@gmx.de

0162-8135196 (Notfallhandy an Spieltagen)

Stand: September 2013

Inhalt

A. Vorwort	1
B. Polizeiliche Maßnahmen	2
I. Identitätsfeststellung.....	2
a) Personenbezogene Daten	2
b) Festhalten und Durchsuchung	3
c) Sicherstellung von Gegenständen und Herausgabe	4
d) Erkennungsdienstliche Maßnahmen	5
e) Löschung der festgestellten Daten	5
f) Feststellen der Blutalkoholkonzentration und Drogentests	7
g) Identitätsfeststellung nach Anfertigen von Foto- oder Filmaufnahmen von Polizeimaßnahmen und Beamten	7
II. Polizeilicher Gewahrsam und Festnahme.....	9
III. Haus- und Wohnungsdurchsuchungen.....	11
IV. Platzverweis und Aufenthaltsverbote	13
V. Meldeauflagen und Ausreiseverbote.....	14
VI. Gefährderansprache/-anschreiben.....	15
VII. Vorladung und Aussagen bei der Polizei	15
a) Vorladung als Zeuge	16
b) Vorladung als Beschuldigter.....	17
VIII. Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung	20
IX. Besuch der Polizei bei den Eltern/auf der Arbeit	20
X. Überwachung durch V-Männer	21
C. Rechtsmittel gegen Behördenhandeln	22
I. Klageweg und Kosten	22
II. Prozesskostenhilfe vor Zivil- und Verwaltungsgerichten	22
III. Amtshaftungsansprüche	23
D. Datei Gewalttäter Sport.....	23
E. Stadionverbot und Hausverbot	24
F. Vorladung vor Gericht	26
G. Einbeziehung eurer Eltern	27

A. Vorwort

Zwischen Fußballfans und Polizei existiert ein enormes Spannungsfeld. Wir möchten euch hier ein paar Tipps zu euren Rechten und allgemeinen Verhaltensregeln geben. Ihr müsst euch nicht alles gefallen lassen, könnt aber die eine oder andere Situation vielleicht umgehen.

Vorab etwas nicht ganz überraschendes: Polizisten sind auch nur Menschen. Das ist keine Entlastung jeglicher polizeilicher Fehlritte, erklärt jedoch einiges bzw. liefert Ansätze zum eigenen Verhalten. Von uns Fans wird oft das Pauschalisieren kritisiert. Sei es in den Medien, sei es bei Stadionverboten oder Platzverweisen; das Gießkannenprinzip löst zu Recht ein großes Ungerechtigkeitsgefühl aus.

Drehen wir nun das Blatt aber mal um und betrachten das Verhältnis Fans-Polizei von der anderen Seite. Auch der Polizist X wird sich ebenso ungerecht „behandelt“ fühlen, wenn ihm ohne jegliche Vorfälle eine Beleidigung entgegen geschmettert wird. Vielleicht mag man das für sich selbst noch in diesem vielschichtigen Verhältnis rechtfertigen können, generell kommt man mit Sachlichkeit jedoch bedeutend weiter als mit stumpfer Pöbelei.

Bei jeglichem Kontakt mit der Polizei gilt also:

Lasst euch nicht zu irgendwelchen Beleidigungen o.Ä. hinreißen, bleibt ruhig, gebt nicht mehr preis als ihr müsst. Auch wenn die Gegenseite mit schlechtem Beispiel voran geht und beispielsweise euch beleidigt, bleibt sachlich und leitet in Ruhe Beschwerden oder Anzeigen ein.

Die Informationen dieses Readers entstammen unter anderem dem Verwaltungsverfahrensgesetz, der Verwaltungsgerichtsordnung, dem Bundespolizeigesetz und dem Niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz. Bitte beachtet also, dass bestimmte polizeirechtliche Maßnahmen sich in anderen Bundesländern von der niedersächsischen Rechtslage unterscheiden können.

B. Polizeiliche Maßnahmen

Die Polizei wird als ausführende Behörde für den Staat tätig. Die grundsätzliche Aufgabe der Polizei ist die Gefahrenabwehr, also die Verhinderung von Straftaten, und die Hilfe bei der Aufklärung von Straftaten. Dazu stehen ihr verschiedene Maßnahmen zur Verfügung, die für die Landespolizei im Niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz, für die Bundespolizei im Bundespolizeigesetz normiert sind. Am Ende dieses Kapitels findet ihr unter dem Punkt „Aussage bei der Polizei“ einige generelle Verhaltenstipps im Umgang mit der Polizei.

I. Identitätsfeststellung

a) Personenbezogene Daten

Die Identitätsfeststellung verpflichtet dich zur Angabe personenbezogener Daten.

Das sind: Name, Wohnadresse, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit und unter Umständen auch Familienstand (verheiratet/ledig) und Berufsangabe.

Bei der Berufsangabe ist keine genaue Angabe notwendig, „Angestellter“ oder „Student“ ist ausreichend. Außerdem müsst ihr weder eure Festnetznummer, noch eure Handynummer, die Nummer eurer Eltern oder die Nummer eures Arbeitgebers angeben.

Die offiziellen Gründe für eine polizeiliche Identitätsfeststellung sind vielfältig.

Beispiele:

- Du kannst als Zeuge sachdienliche Angaben für die Erfüllung der Aufgaben der Polizei machen.
- Du wirst verdächtigt eine Straftat begangen zu haben.
- Die Identitätsfeststellung könnte zur Aufklärung einer Straftat beitragen.

- Du wirst an einem Ort angetroffen, an dem die Annahme besteht, dass dort Straftaten verabredet, vorbereitet oder verübt werden oder an dem Personen verborgen werden, die Straftaten begangen haben (Zeuge).

Um eine erkennungsdienstliche Behandlung zu vermeiden, solltet ihr euch kooperativ verhalten und die nötigen Daten nennen bzw. den Personalausweis aushändigen.

An die Daten kommt die Polizei am Ende ohnehin, jegliche Art von Verweigerung ist also zwecklos, wollt ihr euch größeren Stress ersparen. Außerdem kann die Verweigerung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Im Nachhinein habt ihr immer noch die Möglichkeit, die Rechtswidrigkeit der Maßnahme feststellen zu lassen.

b) Festhalten und Durchsuchung

Kann eure Identität nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten festgestellt werden, darf die Polizei euch vorübergehend festhalten. Vorübergehend bedeutet, dass ihr erheblich länger an einem Ort behalten werdet, als es normalerweise für die Identitätsfeststellung nötig ist. Ihr müsst wieder frei gelassen werden, wenn eure Identität festgestellt und überprüft ist, die Überprüfung darf dabei aber auch bis zu 12 Stunden dauern. Während des Festhaltens habt ihr einen Anspruch auf Toilettengänge, Getränke und Nahrung. Der Toilettengang und das Trinken müssen euch sofort ermöglicht werden, etwas zu Essen muss die Polizei euch „nach pflichtgemäßem Ermessen“ zur Verfügung stellen. In der Regel dauert das Festhalten aber nur so kurz, dass Essen keine tragende Rolle spielt. Zudem kann zu eurer eigenen Sicherheit, zum Beispiel bei Suizidgefahr oder Rauschzuständen, und wenn der begründete Verdacht besteht, dass ihr verbotene, gefährliche Gegenstände oder Waffen bei euch tragt, eine Durchsuchung stattfinden.

Dazu gehören Rucksäcke, Handtaschen, Taschen an eurer Kleidung oder andere Versteckmöglichkeiten und Körperöffnungen wie Mund, Nase und Ohren. Die Durchsuchung muss stets von einem Beamten eures Geschlechts durchgeführt werden.

Eine Durchsuchung der Körperöffnungen eures Intimbereichs darf nur durch einen Arzt mit fachgerechten Instrumenten und Methoden durchgeführt werden.

Grundsätzlich solltet ihr darauf bestehen, dass solche Maßnahmen und eventuell daraus entstehende Schäden protokolliert werden.

- leistet keinen Widerstand – eure Situation kann sich dadurch nur verschlechtern
- geht im Nachhinein gegen die Maßnahme vor
- verlangt, von einem Beamten eures Geschlechts beziehungsweise von einem Arzt durchsucht zu werden
- verlangt nach Essen, Trinken und einer Toilette, wenn ihr etwas davon benötigt – eine Zigarettenpause ist in manchen Fällen geduldet, stellt aber kein Recht dar

c) Sicherstellung von Gegenständen und Herausgabe

Weiterhin darf die Polizei zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr Gegenstände sicherstellen/beschlagnahmen. **Falls sie dies tut, lasst euch auf jeden Fall ein Protokoll mit einer Auflistung der einbehaltenen Gegenstände aushändigen.** Ebenso schriftlich fixieren sollte man entstandene Beschädigungen an den Gegenständen. Selbst müsst (und solltet) ihr nichts unterschreiben und auch keiner Sicherstellung oder Vernichtung zustimmen, außer, das ist von euch gewünscht. Besteht die Gefahr nicht mehr, ist die Polizei verpflichtet, euch die Gegenstände herauszugeben.

- lest euch das Protokoll und Dokumente, die ihr unterschreibt gründlich durch: stimmt keiner Vernichtung oder Verwertung zu
- lasst euch eine Bescheinigung über die sichergestellten Gegenstände geben, die den Grund der Sicherstellung erkennen lässt

d) Erkennungsdienstliche Maßnahmen

Zur Aufklärung oder Verhinderung von Straftaten oder, wenn eure Identität nicht anhand von Namen, Geburtsdatum und Adresse feststellbar ist, kann die Polizei euch erkennungsdienstlich behandeln.

Dazu gehört das Nehmen von Finger-, Hand- und Fußabdrücken, das Anfertigen von Lichtbildern und das Feststellen äußerer Körpermerkmale (Tattoos, Körpergröße, auffällige Narben).

Die festgestellten Daten wandern dann in eine gemeinsame Personenakte aller Polizeibehörden und in eure Strafakte. Soll die Maßnahme in der Öffentlichkeit durchgeführt werden, zum Beispiel das Aufnehmen von Lichtbildern in der Fußgängerzone unter Einsicht von Passanten, könnt ihr dies verweigern, dann werden die Fotos auf dem Revier angefertigt.

Die erkennungsdienstlichen Maßnahmen müssen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Speicheltests, um eure DNA festzustellen, fallen nicht unter erkennungsdienstliche Maßnahmen.

Einer DNA-Feststellung solltet ihr in diesem Zusammenhang keinesfalls zustimmen, sondern gegenüber der Polizei grundsätzlich verweigern.

e) Löschung der festgestellten Daten

Alle Daten, die die Polizei von euch aufnimmt, gelangen in verschiedene Datenbanken. Die größte ist dabei die INPOL Datei: sie wird von Bundes- und Landespolizei gleichsam genutzt. In ihr finden sich personenbezogene und polizeirelevante Daten von Beschuldigten, Zeugen, Opfern, Begleit-

und Kontaktpersonen und verurteilten Straftätern. Die Daten werden regelmäßig bei Jugendlichen 5 Jahre, bei Erwachsenen 10 Jahre gespeichert.

Grundsätzlich müssen eure Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig ist oder die Daten nicht mehr für die Aufgabenerfüllung der Polizei relevant sind. Die Löschung kann jedoch „gesperrt“ werden, wenn die Löschung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erledigt werden kann oder bestimmte Rechtsvorschriften eine Aufbewahrungsfrist bestimmen, wie zum Beispiel in der INPOL Datei. Eine Aufbewahrungsfrist existiert für die meisten Datenbanken.

Die internen Dateien von Bundeskriminalamt, Landespolizei, Verfassungsschutz, Gerichten und Staatsanwaltschaften müssen eure Daten löschen, wenn bestimmte Ereignisse, wie zum Beispiel Einstellung des Verfahrens oder Freispruch, eingetreten sind oder bestimmte Speicherungsfristen verstrichen sind.

Diese Speicherungsfristen werden von jeder Behörde selbst festgelegt.

Grundsätzlich gibt es ein Recht auf Auskunft darüber, ob und wieso Daten von euch gespeichert werden. Jedoch kann die Auskunft verweigert werden, wenn die Daten der Geheimhaltung unterliegen oder eine Auskunft die öffentliche Sicherheit oder die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gefährden würde.

In der Praxis werdet ihr also in den seltensten Fällen eine Auskunft darüber erhalten, ob und warum ihr in bestimmte Dateien eingetragen seid.

Außerdem kann grundsätzlich die Löschung der eigenen Daten bei der zuständigen Stelle beantragt werden, nach unserer Erfahrung stellt sich das aber als äußerst schwierig dar. Die Feinheiten hinsichtlich der Speicherung und Löschung von Daten würden den Umfang dieses Readers sprengen und müssen je nach Einzelfall bewertet werden.

Habt ihr weitere Fragen zur Speicherung, Auskunft oder Löschung könnt ihr euch an die Fanhilfe Hannover wenden.

f) Feststellen der Blutalkoholkonzentration und Drogentests

Zunächst kann die Polizei euren Promillegehalt durch „Pusten“ feststellen lassen. Dagegen könnt ihr euch prinzipiell wehren, jedoch hat das eine Blutabnahme zur Feststellung zur Folge. Das Abnehmen von Blut zum Feststellen der Blutalkoholkonzentration (BAK) ist jedoch ein körperlicher Eingriff und darf nur durch einen Arzt nach richterlicher Genehmigung vorgenommen werden. In Notfällen kann die Polizei die richterliche Genehmigung auch nachholen. Den Bluttest auf Drogen oder Alkohol könnt ihr aufgrund der richterlichen Anordnung nicht verweigern.

Grundsätzlich solltet ihr einen Alkoholtest über euch ergehen lassen, da spätestens das Feststellen der Blutalkoholkonzentration durch Blutabnahme auch mit körperlichem Zwang durchgesetzt werden kann. Auch bei einem Alkoholtest solltet ihr darauf achten, dass ein Protokoll geführt wird.

Außerdem kann die Polizei bei euch einen Drogentest durchführen. Ein so genannter Swipe-Test ist ein Drogenschnelltest, der feststellen kann, ob ihr mit Drogen in Kontakt gekommen seid. Dies kann durch Nehmen von Schweißproben, meist der Stirn, oder durch einen Speicheltest erfolgen. Diesen Test darf die Polizei, oder auch der Zoll, sofort vor Ort vornehmen. Auch einen Urintest könnte vorgenommen werden, dabei dürft ihr jedoch nicht zum urinieren gezwungen werden. Ihr könnt den Drogenschnelltest und den Urintest zwar genau wie das „Pusten“ verweigern, jedoch wird der Drogentest dann durch eine Blutprobe auf der Wache durchgeführt.

g) Identitätsfeststellung nach Anfertigen von Foto- oder Filmaufnahmen von Polizeimaßnahmen und Beamten

Aus aktuellem Anlass möchten wir euch noch auf einen Sonderfall hinweisen. Nach neuster Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts

Lüneburg vom Juni 2013 darf eure Identität festgestellt werden, wenn ihr Aufnahmen von Polizisten oder Polizeimaßnahmen angefertigt habt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass diese verbreitet werden sollen.

Nach Meinung des Gerichts verstößt das Verbreiten dieser Aufnahmen, nicht unbedingt das Anfertigen von Aufnahmen selbst, gegen das Kunsturhebergesetz und das Recht des Beamten am eigenen Bild.

Diese Entscheidung widerspricht jedoch in weiten Teilen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Dieser hat entschieden, dass das Anfertigen und Verbreiten von Aufnahmen zulässig ist, soweit sie zur Diskussion in einer demokratischen Gesellschaft beitragen und den Polizisten nicht in seinem Privatumfeld zeigen.

Aufnahmen von Polizeigewalt und oder Rechtsverstößen tragen erheblich zur Information der Allgemeinheit bei und ihre kritische Veröffentlichung sollte nicht unterbunden werden.

Als Verhaltenstipps können wir euch folgendes an die Hand geben:

Die Identitätsfeststellung dient nach unserer Ansicht der Einschüchterung. Ihr könnt die Feststellung in der Praxis kaum verweigern, da das Urteil des OVG Lüneburg durch die Rechtsprechung des EGMR nicht aufgehoben wird, die Polizei sich also auf diese Entscheidung berufen darf. Jedoch solltet ihr euch nicht scheuen, Verstöße und Gewalttaten aufzunehmen.

Denn die Aufnahmen von Verstößen können nützliche Beweise für einen Anwalt, das Gericht oder die Staatsanwaltschaft darstellen.

Nur noch einmal zur Deutlichkeit: das einfache Aufnehmen von Polizisten im Dienst, deren Handeln aber kein straf- oder polizeirechtlich relevantes Verhalten darstellt, ist damit nicht gemeint.

Ebenso soll unsere Empfehlung kein Freibrief dafür sein, ständig jeden Polizisten zu filmen, auch diese haben Persönlichkeitsrechte.

Solltet ihr Aufnahmen verbreitet haben und sollten euch Strafen angedroht werden, könnt ihr euch an die Fanhilfe Hannover wenden, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

II. Polizeilicher Gewahrsam und Festnahme

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Polizei euch außerdem in Gewahrsam nehmen. Dieser Gewahrsam kann sowohl in einer Polizeidienststelle, in einem Bus oder anderem Fahrzeug der Polizei, oder durch „Einkesseln“ der Gruppe erfolgen.

Begründet ist diese Maßnahme, wenn ihr vor euch selbst oder die Allgemeinheit vor Straftaten und schweren Ordnungswidrigkeiten geschützt werden soll. Außerdem ist der polizeiliche Gewahrsam eine unerlässliche Voraussetzung für eine Platzverweisung.

Wenn ihr in Gewahrsam genommen seid, hat die Polizei ihrerseits einige Formalia zu beachten: ihr müsst unverzüglich über den Grund des Gewahrsams und die euch zur Verfügung stehenden Rechtsmittel aufgeklärt werden. Wenn ihr minderjährig seid, müssen außerdem eure Erziehungsberechtigten oder Betreuer benachrichtigt werden. Ihr selbst habt Anspruch auf ein kostenfreies Telefonat. Es empfiehlt sich, entweder eine nahe stehende Person oder einen Anwalt zu kontaktieren. Ihr solltet daher immer einen Zettel mit „Notfallnummern“ dabei oder die Nummern im Kopf haben. Die Polizei ist nicht verpflichtet, euch Nummern bereit zu stellen, außerdem wird dies in der Praxis oft nicht möglich sein.

Außerdem habt ihr natürlich ein Recht darauf, nicht körperlich oder seelisch misshandelt zu werden.

Dazu gehören nicht nur Schläge und Tritte sondern auch die Grundbedürfnisse wie der Toilettengang, Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme und Schlaf. Trinken und der Toilettengang müssen euch sofort erlaubt werden, für das Essen gibt es keine genaue Regelung. Die Polizei muss euch „nach pflichtgemäßem Ermessen“ versorgen, sie wird also in der Praxis etwas Zeit haben. Nach eigener Erfahrung, kann die

Wartezeit 5 bis 6 Stunden betragen, natürlich kommt es dabei auch immer auf die Gesamtdauer des Gewahrsams und die bisherige Länge des Gewahrsams an.

Die Polizei darf euch zunächst bis zu 3 Stunden ohne richterliche Genehmigung festhalten, danach muss sie eine richterliche Entscheidung einholen, die die Rechtmäßigkeit und Dauer des Gewahrsams festlegt.

Wenn die Gefahr vorbei ist, müsst ihr sofort entlassen werden. Insgesamt darf der Gewahrsam nicht länger als 48 Stunden dauern. Der Richter kann jedoch in bestimmten Fällen eine Gewahrsamsdauer von 4 bis 10 Tagen festlegen.

In der konkreten Situation der Ingewahrsamnahme könnt ihr nichts gegen diese Maßnahme tun, außer ruhig zu bleiben und durchzuhalten. Ihr habt jedoch bis zu 4 Wochen Zeit, die Rechtswidrigkeit der Maßnahme überprüfen zu lassen.

Wenn euch besonders schwere Straftaten (z.B. versuchter Totschlag) vorgeworfen werden, eine Flucht- und/oder Verdunkelungsgefahr oder Wiederholungsgefahr besteht, kann es passieren, dass ihr im Anschluss an die Ingewahrsamnahme einem Haftrichter vorgeführt werdet. Dieser entscheidet dann, ob ihr in Untersuchungshaft kommen sollt. Die U-Haft kann bis zum Beginn eures Strafprozesses andauern! Spätestens wenn ihr erfahrt, dass ihr einem Haftrichter vorgeführt werdet, solltet ihr also einen Anwalt kontaktieren.

Im Klartext: Durch die Vorführung vor den Haftrichter besteht die Gefahr, dass ihr auf erst einmal unbestimmte Zeit im Knast landet, ohne dass überhaupt nachgewiesen ist, dass ihr euch strafbar gemacht habt.

Habt ihr keine Nummer eines Anwalts parat, könnt ihr natürlich auch erst mal die Fanhilfe Hannover unter der Notrufnummer 0162-8135196 kontaktieren.

- leistet keinen Widerstand gegen die Festnahme, bleibt ruhig und denkt daran, dass ihr im Nachhinein gegen die Festnahme vorgehen könnt
- macht Gebrauch von eurem Anspruch auf ein kostenloses Telefonat: ruft euren Anwalt oder z.B. die Fanhilfe Hannover an
- verlangt nach Trinken, Essen und einem Toilettengang
- macht keine Angaben zu Sache! Auch wenn es sich um keine Verhörsituation handelt, kann die Polizei gemachte Aussagen und euer Verhalten für Ermittlungen verwenden

III. Haus- und Wohnungsdurchsuchungen

Zur Personenfindung, Sicherstellung von Sachen oder bei einer Gefahr für Leib, Leben und große Vermögenswerte können eure Wohnung sowie euer Auto durchsucht werden. Dazu benötigt die Polizei einen richterlichen Beschluss, bei Gefahr im Verzug reicht jedoch auch ein Beschluss des Staatsanwalts.

Die Durchsuchungen dürfen zur Tageszeit jederzeit durchgeführt werden, Durchsuchungen zur Nachtzeit obliegen besonderen Voraussetzungen. Meistens finden die Durchsuchungen am frühen Morgen statt, wenn ihr mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit noch zu Hause seid.

Lebt ihr in einer Wohngemeinschaft ist die Polizei berechtigt, das Zimmer des Verdächtigen, also euer Zimmer, und die gemeinschaftlich genutzten Räume, wie Küche, Bad und Flur, zu durchsuchen.

Eure Wohnung kann, solltet ihr nicht öffnen, auch aufgebrochen werden. War dieses Aufbrechen rechtmäßig, wird euch der Schlüsseldienst in Rechnung gestellt.

Wird eure Wohnung durchsucht, habt ihr oder eine euch nahe stehende Person das Recht dabei zu sein und auch das Recht auf den Beistand eines Anwalts. Verlangt, dass die Polizei die Wohnung Raum für Raum in euerm Beisein durchsucht, und nicht alle Räume gleichzeitig. Außerdem solltet ihr

darauf achten, dass ein Protokoll geführt wird, in dem Beschädigungen und beschlagnahmte Gegenstände aufgelistet werden.

Dieses Protokoll und auch den Durchsuchungsbeschluss solltet ihr euch als Kopie aushändigen lassen. Außerdem können auf dem Durchsuchungsbeschluss Sätze zu finden sein, die durch Ankreuzen bestätigt werden: **achtet darauf, ob und wo ihr Kreuze setzt oder ob bereits durch die Polizisten etwas angekreuzt wurde.**

Ihr könntet euch sonst durch eure Unterschrift mit Ungewolltem einverstanden erklären. Wurde eure Wohnung rechtswidrig durchsucht, dürfen die dort erlangten Erkenntnisse unter Umständen im Prozess nicht verwendet werden und ihr habt einen Anspruch auf den Ersatz entstandener Schäden.

Auch hier heißt es wieder: ruhig bleiben. Behindert ihr die Durchsuchung, wird die Polizei euch schnell ruhig stellen. Verteidigt euch im Nachhinein gegen diese Maßnahme!

- öffnet die Tür, wenn ihr zu Hause seid und leistet keinen Widerstand!
- lest euch den Durchsuchungsbeschluss, das Protokoll und weitere Dokumente in Ruhe und sorgfältig durch, unterschreibt gar nicht oder mit dem Hinweis darauf, dass ihr nicht mit der Maßnahme einverstanden seid, z.B. indem ihr Widerspruch über die eigene Unterschrift schreibt
- stimmt keiner Vernichtung oder Sicherstellung zu: auf dem Durchsuchungsbeschluss befinden sich Aussagen zum Ankreuzen. Überprüft, ob ihr euch wirklich damit einverstanden erklärt habt. Im Zweifel unterschreibt gar nichts
- überprüft, ob auf dem Durchsuchungsbeschluss die richtigen Räume angegeben sind
- lasst euch Durchsuchungsbeschluss und Durchsuchungsprotokoll als Kopie aushändigen
- achtet auf entstandene Beschädigungen und lasst diese protokollieren

IV. Platzverweis und Aufenthaltsverbote

Zur Abwehr einer Gefahr kann die Polizei jede (!) Person eines Ortes verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten des Ortes verbieten. Dieser Verweis kann sowohl mündlich, als auch schriftlich ergehen. Unerlässliche Voraussetzung für eine Platzverweisung ist die vorherige Ingewahrsamnahme, zum Beispiel werdet ihr als Gruppe eingekesselt und somit in Gewahrsam genommen und dann des Platzes verwiesen.

Anhaltspunkt für die Dauer des Verweises sind 24 Stunden, jedoch kann der Verweis bei besonderen Gefahrenlagen auch länger dauern.

Außerdem kann die Polizei ein Aufenthaltsverbot aussprechen. Dies geschieht meistens schriftlich und wird mit einem Zwangsgeld belegt.

Dieses Verbot kann sich über mehrere Wochen und auch über ganze Stadtviertel erstrecken. Damit ein Aufenthaltsverbot ausgesprochen werden kann, muss die begründete Gefahr bestehen, dass ihr in innerhalb dieses Bereichs eine Straftat begehen könntet. Gegen ein Aufenthaltsverbot könnt ihr Widerspruch einlegen, benötigt ihr einen besonders schnellen Rechtsschutz gegen die Maßnahme gibt es die Möglichkeit, Eilrechtsschutz bei einem Gericht zu stellen. In diesen Fällen solltet ihr einen Anwalt kontaktieren.

V. Meldeauflagen und Ausreiseverbote

Eine Meldeauflage ist ein Verwaltungsakt, der euch daran hindern soll, zu einer bestimmten Zeit einen bestimmten Ort aufzusuchen. Stattdessen müsst ihr euch zu einer oder mehreren angegebenen Zeiten auf einer Polizeidienststelle melden. In der Praxis wird diese Zeit meist genau während der Spielzeit und in manchen Fällen auch davor und danach liegen. Meldet ihr euch nicht, wird ein Zwangsgeld festgesetzt.

Auch hier muss die Polizei wieder die konkrete und begründete Gefahr sehen, dass ihr vor Ort Straftaten begehen werdet. Gegen die Meldeauflagen könnt ihr Widerspruch, auch im Eilverfahren, einlegen.

Ausreiseverbote stellen einen Spezialfall dar: grundsätzlich sollen Ausreiseverbote eine Gefährdung der inneren und äußeren Sicherheit, des Ansehens der Bundesrepublik oder der allgemeinen öffentlichen Sicherheit verhindern.

Seid ihr in der Datei Gewalttäter Sport eingetragen, genügt dies als Annahme dafür, dass ihr die öffentliche Sicherheit gefährdet. Die zur Begründung herangezogenen Maßnahmen dürfen allerdings nach aktueller Rechtsprechung nicht weiter als 12 bis 18 Monate zurück liegen.

Grundsätzlich muss die Behörde euch vor Erlass der Maßnahme anhören und eure Einlassungen mit berücksichtigen. Oft erlassen die Behörden die Meldeauflagen aber so kurzfristig, dass eine vorherige Anhörung nicht mehr möglich ist. Dies stellt ein amtspflichtwidriges Verhalten der Behörde

dar! Solltet ihr also Widerspruch einlegen wollen oder wurdet ihr vorher nicht angehört, und fällt euch auf, dass der Bescheid sehr kurzfristig versendet wurde, solltet ihr möglichst noch am selben Tag einen Anwalt kontaktieren.

VI. Gefährderansprache/-anschreiben

Eine Gefährderansprache kann sowohl mündlich, als auch schriftlich erfolgen (Gefährderanschreiben). Dabei handelt es sich um keinen Verwaltungsakt, sondern um einen sogenannten Realakt. Die Gefährderansprache gilt als mildestes Mittel der Gefahrenprävention: im Prinzip empfiehlt euch die Polizei, an einem bestimmten Spieltag beispielsweise zu Hause zu bleiben oder euch nicht an Ausschreitungen zu beteiligen. Daran halten müsst ihr euch nicht, ein Realakt hat im Gegensatz zu einem Verwaltungsakt keinen Regelungscharakter.

Die Gefährderansprache dient dabei in erster Linie internen Zwecken: die Polizei ist verpflichtet, grundsätzlich die mildeste Maßnahme zu wählen. Wirkt diese mildeste Maßnahme, also die Gefährderansprache, bei euch nicht, ist es für die Behörde legitim ein stärkeres Mittel, zum Beispiel die Meldeauflage, zu wählen. Auch deshalb kann es passieren, dass die Polizei von euch eine Unterschrift verlangt. So kann sie nachweisen, dass ihr die Gefährderansprache gehört habt. Diese Unterschrift ist prinzipiell aber nicht nötig, ihr könnt sie also verweigern.

Eine Gefährderansprache oder ein Gefährderanschreiben kann rechtswidrig sein, wenn keine Gefahr von euch ausgeht, der Realakt also nicht begründet ist. Auch dagegen könnt ihr, ist euch die Feststellung dieser Rechtswidrigkeit wichtig, gerichtlich vorgehen.

VII. Vorladung und Aussagen bei der Polizei

Zur Ermittlung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren kann die Polizei euch als Zeugen oder als Beschuldigten vorladen. Dies kann sie entweder

schriftlich oder mündlich tun. Dabei muss sie auch Rücksicht auf eure persönlichen Verhältnisse nehmen, also eine Polizeidienststelle in eurer Nähe wählen, den Grund der Vorladung angeben (Welches Strafverfahren gegen wen?) und vor allem, ob ihr als Zeuge oder Beschuldigter vernommen werden sollt.

Weder als Zeuge noch als Beschuldigter müsst ihr den Termin bei der Polizei wahrnehmen. In beiden Fällen könnt ihr generell eine Aussage bei der Polizei verweigern. Ebenso sind bei beiden Konstellationen „Falschaussagen“ bei der Polizei nicht strafbar. Könnt oder wollt ihr am genannten Termin nicht erscheinen, müsst ihr den Termin auch nicht absagen, könnt dies jedoch natürlich aus Freundlichkeit tun. Nehmt ihr den Termin nicht wahr, wird dies i.d.R. als Aussageverweigerung gewertet. Vor allem für Zeugen steigt in einem solchen Fall die Möglichkeit, nochmals vom Staatsanwalt vorgeladen zu werden, denn bei diesem muss man auf Vorladung erscheinen und als Zeuge auch eine Aussage tätigen, sofern man nicht sich selbst oder Angehörige belasten könnte.

Auch als Beschuldigter muss man beim Staatsanwalt auf Vorladung erscheinen, hat jedoch weiterhin, ebenso wie vor Gericht, ein Aussageverweigerungsrecht. Euer Erscheinen bei der Vorladung durch den Staatsanwalt kann auch zwangsrechtlich durchgesetzt werden.

Die Pflichten und Rechte als Zeuge/Beschuldigter unterscheiden sich bei der polizeilichen Vernehmung von der Aussage vor Gericht!

a) Vorladung als Zeuge

Seid ihr als Zeuge geladen, gibt es zwei Möglichkeiten: entweder könnt und wollt ihr zu der Sache nichts sagen: tätigt einen **kurzen Anruf** und sagt ab. Der Staatsanwalt kann euch dann natürlich trotzdem noch einladen. Die Polizei wird euch natürlich auch zu einem Erscheinen bewegen wollen. Solltet ihr nicht sicher sein, wie ihr auf die Situation reagieren sollt, nehmt zuerst Kontakt mit der Fanhilfe Hannover auf!

Oder aber ihr wollt als Zeuge bei der Polizei Angaben zur Sache machen: Die Polizei muss euch über eure Pflichten und Rechte aufklären. Dazu gehört, **dass ihr euch selbst oder Angehörige nicht belasten müsst und die Aussage verweigern könnt.** Ihr müsst die Aussage nicht am Anfang verweigern, sondern könnt dies auch noch mitten in der Aussage tun. Außerdem habt ihr als Minderjährige das Recht eure Eltern, einen Anwalt oder eine euch sonst nahe stehende Person mit zur Zeugenvernehmung zu bringen.

Solltet ihr euch zu einer Aussage entscheiden, solltet ihr dabei bedenken, dass ihr eine eventuell sogar unschuldige Person in Schwierigkeiten bringen könntet und eure Zeugenaussage **weite Kreise**, auch in Bezug auf andere Verfahren oder spätere Maßnahmen der Polizei, ziehen können. Es ist auch schon vorgekommen, dass aus einer Zeugenvernehmung eine Beschuldigtenvernehmung wurde. Sollte es für euch also in Frage kommen, eine Zeugenaussage zu machen, **nehmt bitte zuerst Kontakt mit der Fanhilfe Hannover auf, um euch und andere vor ungewollten Konsequenzen zu schützen.**

b) Vorladung als Beschuldigter

Um als Beschuldigter vorgeladen zu werden, genügt schon der **Anfangsverdacht**, ihr könntet eine Straftat begangen haben oder an einer Straftat beteiligt gewesen sein. Möchtet ihr euch nicht vorbehaltlos auf die Vorwürfe einlassen, solltet ihr bei einer Vorladung als Beschuldigter einen Anwalt kontaktieren.

In diesen Fällen gilt der Grundsatz „**Schweigen ist die schärfste Waffe der Verteidigung**“.

Ihr solltet also zu den Vorwürfen zunächst nichts sagen. Werdet ihr mit entsprechender Vorlaufzeit vorgeladen (also zum Beispiel nicht direkt im Anschluss an eine Ingewahrsamnahme), solltet ihr die Polizei anrufen und mitteilen, dass ihr zu dem Termin nicht erscheinen werdet und einen Anwalt mit der Strafverteidigung beauftragt habt, der mit der Polizei

Kontakt aufnehmen wird. Beantwortet bei diesem Telefonat keine weiteren Fragen! Euer Anwalt wird daraufhin Einsicht in die Ermittlungsakten nehmen und sich dann weiter mit euch beratschlagen.

- sagt Termine zur Vernehmung, zu denen ihr nicht erscheinen wollt, ohne Angabe von Gründen ab
- wenn ihr als Beschuldigter geladen werdet, solltet ihr die Polizei darüber informieren, dass ein Anwalt euren Fall übernimmt
- seid euch über die Konsequenzen einer Zeugenaussage bewusst und beratschlagt euch mit der Fanhilfe Hannover, bevor ihr eine Aussage macht – wir können euch Tipps geben, wie ihr mit der Situation am besten umgeht

Werdet ihr unmittelbar zu einer Vorladung gebracht, beispielsweise im Anschluss an eine Ingewahrsamnahme, könnt ihr euch zunächst den Tatvorwurf anhören. Ihr müsst außerdem Angaben zu euren Personalien machen. Dazu gehören Vor- und Zuname, Wohnadresse, Geburtsdatum und Geburtsort. Danach solltet ihr die Aussage klar mit den Worten „Ich mache keine weiteren Angaben.“ verweigern und einen Anwalt oder die Fanhilfe Hannover, auch über das Notfalltelefon, kontaktieren. Wie oben bereits gelesen, habt ihr bei einer Ingewahrsamnahme das Recht auf ein kostenfreies Telefonat.

- Schweigen ist das schärfste Schwert der Verteidigung! Die Standardantwort in einer polizeilichen Vernehmung sollte „Nein!“ lauten – insbesondere wenn ihr Beschuldigter seid
- Macht also von eurem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch und kontaktiert sofort über das kostenfreie Telefonat einen Anwalt oder die Fanhilfe Hannover
- glaubt nicht, klüger als die Polizei zu sein. Die Vernehmungsbeamten sind dazu ausgebildet, die Wahrheit herauszufinden. Außerdem wisst ihr nicht, welche Ermittlungserfolge die Polizei bisher verzeichnen konnte. Es kann euch schnell passieren, dass ihr auf Vernehmungstricks herein fallt. Sagt lieber nichts, anstatt zu lügen. Widersprüche können euch in einem eventuellen Strafprozess schnell zum Verhängnis werden.
- lasst euch nicht auf Verhörspielchen wie „Guter Bulle – Böser Bulle“ ein und macht keine Aussagen, nur weil euch ein Vorteil im Strafprozess versprochen wird.
- führt keine „Privatgespräche“ mit den Polizisten, zum Beispiel außerhalb der Verhörsituation bei einer Zigarette. Auch diese Gespräche können der Polizei Hinweise liefern.
- von euch getätigte Aussagen werden von der Polizei protokolliert. Lest euch dieses Protokoll selbst durch und überprüft es auf seine Richtigkeit. Scheut euch nicht, falsch protokollierte Angaben korrigieren zu lassen. Das Protokoll müsst und solltet ihr am Ende unterschreiben.
- es gibt verbotene Vernehmungsmethoden. Dazu gehören körperliche Gewalt, starke psychische Gewalt, die Androhung von Folter so wie Lebensmittel- oder Schlafentzug. Seid ihr Opfer einer solchen Methode geworden, informiert euren Anwalt – unter solchen Bedingungen getätigte Aussagen sind im Prozess nicht verwertbar.

VIII. Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung

Die Polizei kann euch „aus strafprozessualen Gründen“ auch zu einer erkennungsdienstlichen Behandlung vorladen, zum Beispiel um später begangene Straftaten leichter aufklären zu können. Zu dieser erkennungsdienstlichen Behandlung müsst ihr, anders als zur Vernehmung, erscheinen. Ansonsten kann euer Erscheinen erzwungen werden.

Auch gegen diese Art der Vorladung kann gerichtlich vorgegangen werden.

IX. Besuch der Polizei bei den Eltern/auf der Arbeit

In manchen Fällen sucht die Polizei euch in eurem privaten Umfeld auf, anstatt euch beispielsweise vorzuladen. Das kann der Arbeitsplatz, das Elternhaus oder die Universität sein. Grundsätzlich muss sich die Polizei bei ihren Ermittlungsmethoden an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit halten: in vielen Fällen ist das Aufsuchen im privaten Umfeld eine unverhältnismäßige Maßnahme, die eingesetzt wird, um euch zu überrumpeln oder bloßzustellen. Meistens wird eine ordnungsgemäße Vernehmung in dieser Situation auch gar nicht möglich sein.

In der konkreten Situation solltet ihr die Polizisten auf keinen Fall hereinbitten und ihnen erklären, dass ihr mit der Vernehmung nicht einverstanden seid, euch die Namen der Beamten notieren und natürlich keine Angaben machen, die über eure Personalien hinaus gehen (siehe dazu oben).

Außerdem darf die Polizei nichts an Dritte weiter geben, sie darf also eure Arbeitskollegen nicht darüber aufklären, dass ein Strafverfahren gegen euch läuft. Anders verhält es sich bei der Mitteilung gegenüber euren Eltern, wenn ihr noch nicht volljährig seid. Auch hier solltet ihr dann im Nachhinein gegen das Handeln der Polizei vorgehen.

- lasst die Polizisten nicht herein bzw. führt das Gespräch auf dem Flur oder im Hof. Sobald die Polizisten das Haus oder euren Arbeitsplatz betreten haben, werden sie sich unweigerlich umschauen
- notiert euch die Namen der Beamten
- widerspricht dem Verhör und macht keine Angaben, die über eure Personalien hinausgehen

X. Überwachung durch V-Männer

Leider betrifft uns Fußballfans mittlerweile auch eine Überwachung durch so genannte V-Leute, die als ständige Informanten für Nachrichtendienste, den Zoll oder die Polizei tätig sind.

V-Personen sind keine verdeckten Ermittler sondern meist szenezugehörige Privatpersonen, die durch die Polizei angeworben werden und so aus "erster Hand" Informationen weiterleiten sollen. Rechtliche Grundlage bilden hierbei die "Gemeinsamen Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung". Diese Richtlinie wurde nicht durch den Bund, aber durch die Länder jeweils einzeln und in verschiedenen Varianten umgesetzt. Die V-Personen werden von einem Mitarbeiter der zuständigen Behörde geführt und handeln nach deren Vorgaben! Außerdem existiert nach einigen Informationen wohl eine nichtoffizielle Tarifordnung, in der die Bezahlung von V-Leuten geregelt wird. In der Praxis werben die Behörden oft jüngere Mitglieder oder Mitglieder mit finanziellen Problemen an und versprechen ihnen Bezahlung oder Vergünstigungen bei der Strafverfolgung. Solltet ihr Angeworben worden sein, nehmt sofort Kontakt mit der Fanhilfe Hannover auf. Das Zuspieren von Informationen kann andere unbegründet in große Schwierigkeiten bringen, ohne euch

selbst dabei einen besonders großen Vorteil zu verschaffen. Außerdem trägt der Einsatz von V-Leuten zur Kriminalisierung der aktiven Fanszene bei.

C. Rechtsmittel gegen Behördenhandeln

I. Klageweg und Kosten

Wenn ihr gegen einen Verwaltungsakt vorgehen wollt, gibt es verschiedene Arten des Rechtsschutzes. Diese sind alle zunächst mit Kosten verbunden und müssen innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen. Dabei kann entweder die Nichtigkeit oder die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes festgestellt werden. Sollte dies der Fall sein, habt ihr Ausgleichs- und Ersatzansprüche gegenüber der erlassenden Behörde.

Eine Darstellung der genauen Klagearten soll an dieser Stelle nicht erfolgen. Wichtig ist in erster Linie folgendes: ihr könnt im Nachhinein gegen jedes Behördenhandeln vorgehen. Die genauere Vorgehensweise solltet ihr jedoch mit einem Anwalt besprechen, er kann euch auch über die Kosten und Finanzierungsmöglichkeiten aufklären.

II. Prozesskostenhilfe vor Zivil- und Verwaltungsgerichten

Fehlen euch die finanziellen Mittel zur Realisierung einer Klage, gibt es die Prozesskostenhilfe. Ihr könnt einen Antrag an das zuständige Gericht stellen, das euch unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Hilfe gewährt. Diese Hilfe deckt dann sowohl die Verfahrens- als auch die Anwaltskosten. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ihr über 25 und arbeitslos seid, oder aber unter 25 und auch eure Eltern euch finanziell nicht unterstützen können.

Habt ihr Fragen dazu, ob ihr die Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe erfüllt, könnt ihr die Fanhilfe Hannover kontaktieren. Bei der Erstellung und Einreichung des Antrages wird euch dann euer Anwalt helfen.

III. Amtshaftungsansprüche

In einigen Fällen habt ihr einen Anspruch auf Ersatz euch entstandener Schäden wie zum Beispiel Arbeitsausfall, Schmerzensgeld oder Ausgleich für Tage in Haft. Mögliche Schadensersatzansprüche solltet ihr mit einem Anwalt besprechen.

D. Datei Gewalttäter Sport

Die Datei Gewalttäter Sport ist eine bundesweite Personendatei, die vom Bundeskriminalamt in Zusammenarbeit mit der Bundespolizei, den Landeskriminalämtern und der Zentralen Informationsstelle für Sparteinsätze geführt wird. Die Datei existiert seit 2001 und umfasst zur Zeit circa 18.000 Personen.

In der Datei werden Daten von Personen gespeichert, die im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen Straftaten begangen haben oder Adressaten polizeilicher Maßnahmen waren.

Ihr könnt also in die Datei eingetragen werden wenn:

- ihr eine Katalogstraftat im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen begangen habt und verurteilt wurdet. Dazu gehören versuchte Tötungsdelikte, Raub, Bandendelikte oder Straftaten gegen die innere Sicherheit und gegen das Betäubungsmittelgesetz,
- gegen euch ein Verfahren im Hinblick auf Katalogstraftaten eingeleitet wurde,
- ihr im Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung registriert worden seid und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ihr künftig an anlassbezogenen Straftaten beteiligt sein werdet.

Leider kann es euch auch passieren, dass ihr in dieser Datei landet, obwohl ihr an keiner Straftat beteiligt gewesen seid. Beispielsweise, weil ein mit Fans besetzter Zug kontrolliert wurde oder ihr euch im Umfeld polizeibekannter Personen aufgehalten habt.

Ein Eintrag in die GS-Datei kann für euch sehr negative Folgen haben: beispielsweise kann der Verein damit ein Stadionverbot begründen, außerdem werdet ihr häufiger Adressat präventiver polizeilicher Maßnahmen sein und das behördliche Vertrauen in euch ist meist sehr eingeschränkt. Dies kann zum Beispiel zu Problemen mit der Ausreise führen.

Grundsätzlich kann jeder einen Antrag auf Auskunft darüber stellen, ob er in die Datei Gewalttäter Sport eingetragen ist. Eine Löschung erfolgt in der Regel nach 5 Jahren, ihr könnt die Löschung jedoch auch eher beantragen. Wie bei allen personenbezogenen Daten ist dies auch bei der Datei Gewalttäter Sport oft problematisch und sollte von euch mit Hilfe der Fanhilfe Hannover und eines Anwalts durchgeführt werden.

E. Stadionverbot und Hausverbot

Ein Hausverbot ist im Prinzip ein örtliches Stadionverbot. Bei Ersttätern oder geringen Verstößen gegen die Stadionordnung kann der Verein ein Hausverbot bis maximal zum Ablauf der nächsten Saison erteilen.

2012 waren über 3.000 Personen außerdem von einem Stadionverbot betroffen. Der Verein kann ein Stadionverbot verhängen, wenn gegen euch ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat, die ihr auf dem Stadionsgelände begangen habt, eingeleitet wurde. Dazu gehören Körperverletzungen, das Abbrennen von Pyrotechnik, Verstöße gegen das

Betäubungsmittel- oder Waffengesetz, Diebstahl, Haus- und Landfriedensbruch, Vandalismus oder Volksverhetzung.

Außerdem kann ein schwerwiegender Verstoß gegen die Stadionordnung, ein Eintrag in die GS-Datei, Handlungen, die die Menschenwürde verletzen oder eine Ingewahrsamnahme wegen der Annahme, dass ihr eine Straftat begehen wolltet, ein Stadionverbot begründen. Ein Stadionverbot wird in der Regel für eine Dauer von ein bis drei Jahren verhängt. Das Stadionverbot gilt dann bundesweit für alle Spiele der 1. bis 3. Liga und auch für Pokal- und Länderspiele. Vereine in anderen Ligen können euch daraufhin ein Hausverbot aussprechen, so dass ihr auch für weitere Ligen „gesperrt“ seid (laut der aktuellen Stadionverbotssatzung von Hannover 96 werden auch Regionalligisten mit in das Stadionverbot einbezogen).

Missachtet ihr das Stadionverbot, wird gegen ein euch Ermittlungsverfahren wegen Hausfriedensbruches eingeleitet.

Solltet ihr zu Unrecht ein Stadionverbot erhalten haben, zum Beispiel weil die gemachten Vorwürfe haltlos sind, das Ermittlungsverfahren wegen ungenügender Anhaltspunkte nach §170 II StPO eingestellt oder ihr freigesprochen wurdet, könnt ihr einen Antrag auf erneute Überprüfung bei der aussprechenden Stelle einreichen. Das Stadionverbot muss dann zwingend aufgehoben werden. Wurde das Strafverfahren wegen Geringfügigkeit gemäß §153 StPO eingestellt besteht die Möglichkeit, das Stadionverbot erneut auf Bestand und seine Dauer überprüfen zu lassen. Bei einer Einstellung gemäß §153a StPO wird das Stadionverbot lediglich hinsichtlich seiner Dauer überprüft.

Eine Einstellung nach §§45, 47 JGG hat eine erneute Prüfung des Stadionverbots zur Folge.

Die gewählten Rechtsmittel kommen in diesem Fall aus dem Zivilrecht.

Hilfe bei einem Antrag hinsichtlich der Stadionverbote bekommt ihr bei der Fanhilfe Hannover.

F. Vorladung vor Gericht

Als Beschuldigter werdet ihr, wenn es zu einem Verfahren kommt, vor Gericht geladen. Ab Verlesung der Anklage seid ihr dann nicht mehr Beschuldigter, sondern Angeklagter. Außerdem könnt ihr auch als Zeuge in einem Strafprozess geladen werden.

Als Zeuge treffen euch, anders als in der polizeilichen Vernehmung, besondere Pflichten:

- ihr seid verpflichtet, vor Gericht zu erscheinen. Solltet ihr den Termin nicht wahrnehmen können, meldet euch bei dem entsprechenden Gericht! Reisekosten oder Reisedauer sind keine Ausrede: das Gericht erstattet euch, bei Bedarf auch im Voraus, sämtliche Reisekosten und auch den Verdienstausschlag. Erscheint ihr nicht zum Termin, müsst ihr ein Zwangsgeld zahlen und werdet beim nächsten Mal polizeilich vorgeführt.
- ihr seid zur Aussage der Wahrheit verpflichtet. Eine Lüge vor Gericht stellt eine Straftat dar.
- müsstet ihr euch selbst oder einen Angehörigen belasten, könnt ihr die Aussage verweigern.

Spätestens, wenn ihr erfahrt, dass ihr Angeklagter in einem Strafprozess seid, solltet ihr euch einen Anwalt besorgen. Vor Landes- oder Oberlandesgerichten müsst ihr grundsätzlich von einem Wahl- oder Pflichtverteidiger begleitet werden, vor Amtsgerichten nur bei Verbrechen, wenn euch eine Haftstrafe erwartet oder ihr aus der Untersuchungshaft kommt. Dennoch ist ein Strafverteidiger in jedem Prozess unerlässlich, um das bestmögliche Urteil für euch erreichen zu können.

Als Angeklagter habt ihr natürlich die Pflicht vor Gericht zu erscheinen, auch hier kann euer Erscheinen erzwungen werden. Welche Rechte und

Pflichten ihr sonst in einem Strafprozess habt, kann euch euer Anwalt oder die Fanhilfe Hannover in einem persönlichen Gespräch vermitteln.

In bestimmten Fällen kann das Gericht euch einen Pflichtverteidiger beordnen. Es sendet euch dann einen kurzen Bescheid, dass euch ein Pflichtverteidiger zur Seite gestellt werden soll. Habt ihr euch bereits selbst einen Verteidiger gesucht, habt ihr nun die Gelegenheit, dem Gericht dies mitzuteilen. Euer Pflichtverteidiger wird zufällig ausgewählt. Die Kosten des Verteidigers müsst ihr als Angeklagter, genau wie weitere Verfahrenskosten, tragen, wenn ihr verurteilt werdet. Werdet ihr freigesprochen, erstattet der Staat euch alle Ausgaben.

Im Falle einer Einstellung des Verfahrens trifft das Gericht eine Entscheidung über die Kosten: Es kann entscheiden, dass euch alle Ausgaben erstattet werden, es gibt aber auch eine Ausnahmeregelung, nach der euch bestimmte Kosten des Verfahrens dennoch auferlegt werden können.

Im Strafprozess gibt es keine Prozesskostenhilfe für Angeklagte, auch die Rechtsschutzversicherung übernimmt die Prozesskosten in diesem Fall nicht.

G. Einbeziehung eurer Eltern

Solltet ihr einmal von einer der hier im Reader aufgeführten oder ähnlichen Situationen betroffen sein, so kann dies unter Umständen auch psychisch belastend für euch sein. Neben dem nötigen Wissen zum richtigen Umgang mit der Situation, kann da auch der Rückhalt von Freunden und Familie sehr wichtig sein.

Erfahrungsgemäß geraten Eltern jedoch schnell in Sorge, wenn ihr Nachwuchs in Kontakt mit polizeilichen Maßnahmen kommt. Nicht selten kommt es vor, dass aus dieser Sorge Misstrauen, Enttäuschung und Streit

entsteht und Eltern, oft aus Unwissenheit, Unerfahrenheit und Überforderung im Umgang mit einer solchen Situation, zunächst eher dem polizeilichen Handeln Vertrauen schenken, anstatt dem eigenen Kind den Rücken zu stärken und den (vermeintlichen) Vorfall später in Ruhe unter vier Augen zu klären.

Die Polizei weiß das und vermag es für sich zu nutzen. So kommt es z.B. vor, dass die Beamten den Eltern im freundlichen Small-Talk am Telefon von dem vermeintlich bösen Treiben des Kindes berichten. Bist du zum Beispiel Beschuldigter in einem Strafverfahren, wird so versucht über die Eltern den Situationsdruck auf dich zu erhöhen, um dich möglichst schnell zu einem (unüberlegten) Geständnis oder dem Ausplaudern sonstiger Informationen zu bringen, mit denen du dich unter Umständen selbst oder andere belasten könntest. In einer solchen, hier als Beispiel genannten Situation, ist es wichtig dem Druck standzuhalten, d.h. auf dein Wissen zu vertrauen und keine Aussage zu machen, ganz egal wie überzeugend die vermeintlichen Argumente der Beamten und möglicherweise auch der überforderten Eltern bezüglich einer Kooperation sein mögen.

Erscheint eine Aussage für dich sinnvoll, kannst du diese, ohne Nachteile befürchten zu müssen (!), schließlich immer noch in Ruhe und nach ausführlichem Überdenken und/oder einer Beratung durch einen Rechtsanwalt, zu einem späteren Zeitpunkt vornehmen.

Um aber solchen unangenehmen Situationen von Anfang an den Druck zu nehmen und Rückhalt zu erfahren, statt einer doppelten Front in Form von Polizei und Eltern gegenüber zu stehen, kann es hilfreich sein, die Eltern von vornherein zu sensibilisieren und aufzuklären. Hierzu kannst du gerne diesen Reader an deine Eltern weitergeben.

Bei Bedarf kann aber, eventuell im konkreten Fall über die Fanhilfe Handynummer, auch ein aufklärendes Gespräch mit uns oder einem Anwalt zur Beruhigung deiner Eltern beitragen.

Hiermit trete ich,

Vor- und Zuname: _____

E-Mail: _____

alle Rechte an meiner Spende an den Fonds der Fanhilfe Hannover ab.
Der Betrag soll im Sinne der Satzung eingesetzt werden.

Im Gegenzug erhalte ich gemäß der Satzung ein Stimmrecht bei der
Spenderversammlung, sofern ich die in der Satzung genannten Pflichten
damit erfüllt habe.

Bitte ankreuzen:

- Ich spende den jährlichen Einmalbetrag (mindestens 25 €) in Höhe
von _____ € in bar
- Ich spende den jährlichen Einmalbetrag (mindestens 25 €) in Höhe
von _____ € per Banküberweisung an unten genanntes Konto
- Ich spende den mtl. Betrag (mindestens 2,50 €) in Höhe von
_____ € per Banküberweisung (Dauerauftrag) an unten
genanntes Konto.

Ort, Datum, Unterschrift

Bitte abtrennen und aufbewahren



Fanhilfe Hannover, c/o RA Dr. Andreas Hüttl, Am Klagesmarkt 12, 30519 Hannover

E-Mail: fanhilfehannover@gmx.de Internet: www.fanhilfe-hannover.de

Bankverbindung:

Fanhilfe Hannover – Florian Meyer / comdirect bank / Kontonr. 3841574 / BLZ 20041155

